



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail

Herr Paul-Erwin Oswald
Sonderverein der Entenzüchter Deutschlands
von 1895 e.V.
Am Kreuz 18
67578 Gimbsheim

Auskunft erteilt:
Dr. Karen Jacobsen
Direktwahl 02361-305-3002

karen.jacobsen@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 8.84.01.02.75
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 10.12.2022
Ihr Aktenzeichen:

Datum: 21.12.2022

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Beschwerde zur Vorgehensweise bei Keulungen in Beständen der Rassegeflügelzucht

Ihr Schreiben vom 10.12.2022

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Sehr geehrter Herr Oswald,

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg in
Richtung Trabrennbahn bis
Leibnizstraße

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 10.12.2022.

Zunächst möchten wir Ihnen und Ihrem Sonderverein der Entenzüchter für Ihre Arbeit und Ihre Bemühungen in der Rassegeflügelzucht danken.

Das vermehrte Auftreten der Geflügelpest deutschlandweit fordert von allen Beteiligten viel ab. Wie Sie bereits in Ihrem Brief erläutert haben, treten neben den wirtschaftlichen Schäden eventuell auch nicht widertummachende Verluste in der Rassegeflügelgenetik auf. Dafür sieht das EU-Recht (VO (EU) 2020/687) bei seltenen Rassen Ausnahmen von der Tötung bei Ausbruch der Geflügelpest vor, um eben diese wertvollen Rassegeflügelbestände zu erhalten. Dies stellt eine Ermessensentscheidung der zuständigen Veterinärämter dar. Bei der Entscheidungsfindung durch die zuständige Behörde wird der Aspekt der

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



Seite 2 / 21.12.2022

Erhaltung der Rassen immer eine große Rolle spielen. Jedoch müssen wir bei den gegenwärtigen Ausbrüchen feststellen, dass die aktuelle Erregervariante, vor allem bei dem Wassergeflügel, zu starker Klinik führt. Hier muss die zuständige Behörde auch den Gesichtspunkt des Tierschutzes sehr stark mit einbeziehen, sodass im Zweifelsfall auch Rassegeflügel aus Tierschutzgründen getötet werden muss. Außerdem kann die Ausnahme nur für Tiere gewährt werden, die nachweislich nicht mit dem Virus der Geflügelpest infiziert sind. Auch bauliche Gegebenheiten müssen vor der Erteilung geprüft werden, da die Tiere in Ställen (epidemiologischen Einheiten) und unter Bedingungen gehalten werden müssen, die das Verschleppen der Geflügelpest sicher verhindern. Daher stellt die Erteilung einer Ausnahme immer eine Einzelfallentscheidung dar.

Von der Aufstallpflicht wird derzeit in Gebieten, die nicht von Restriktionszonen betroffen sind, weitestgehend abgesehen. Dies ist auch den von Ihnen beschriebenen Schwierigkeiten, die die insbesondere Tierschutzaspekte betreffen, geschuldet. Lediglich die Kreise Wesel und Kleve haben derzeit eine Aufstallungspflicht für ihre Kreisgebiete nach einer Risikobewertung angeordnet.

Zu Ihrer Beschwerde über den Vollzug vor Ort nur auf Grundlage der mündlichen Anordnung möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die zuständige Behörde den betroffenen Haltern eine schriftliche oder elektronische Verfügung der Tötungsanordnung zu einem späteren Zeitpunkt übermitteln muss, welche die mündliche Anordnung im Nachhinein bestätigt. Dies sollte vom Tierhalter von der zuständigen Behörde aktiv verlangt werden. Die Einleitung rechtlicher Schritte, in diesem Fall die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht, wäre aber in jedem Fall möglich.

Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass die EU- Kommission die Impfung zur Bekämpfung der Geflügelpest anstrebt. Derzeit liegt eine entsprechende EU-Verordnung, die dies ermöglichen soll, nur im Entwurf vor. Leider gibt es bisher keine zugelassenen Impfstoffe, die in der aktuellen Situation sinnvoll eingesetzt werden könnten. Forschungen dazu laufen bereits. Problematisch bleibt weiterhin der Absatz von geimpften Geflügel. Der Export von Geflügelfleisch aus geimpften Regionen ist häufig schwierig. Trotzdem wäre eine Impfung ein weiteres sehr wichtiges Instrument der Geflügelpestbekämpfung.



Seite 3 / 21.12.2022

Auf die Kooperation und Unterstützung aller Geflügelhalter sind wir bei der Bekämpfung der Geflügelpest angewiesen. Deshalb möchte ich Sie auch besonders darauf hinweisen, dass die Geflügelpest in letzter Zeit vermehrt durch Tiere aus Geflügelschauen in Rassegeflügelhaltungen eingeschleppt wurde, und es dadurch zu Ausbrüchen der Geflügelpest kam. Deswegen sollten alle Tierbewegungen im eigenen Interesse auf das Nötigste reduziert werden, um die wertvollen Rassegeflügelbestände zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Jacobsen